

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR)

I.

Das Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- **Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43-57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote;**
- Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998;
- **die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung¹;**
- **die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung²,**

beschliesst:

Art. 7 Allgemeiner Zuschlag

¹ Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung **von Familien mit einem massgebenden Einkommen bis 140 000 Franken** wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein **einkommensabhängiger allgemeiner Zuschlag zwischen 0 und 31 Franken gewährt.**

1bis (neu) Der Maximalbetrag nach Absatz 1 wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43 000 Franken ausgerichtet. Der allgemeine Zuschlag verringert sich bei darüberliegenden Einkommen linear. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.

²⁻⁴ unverändert

Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten

¹ unverändert

² Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft **und beträgt zwischen 0 und 20 Franken.** Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 2.

³ und ⁴ unverändert

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV); BSG 860.22

² Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV); BSG 860.221

Art. 12 Freiwilligenarbeit

¹ Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss **Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a – f FKJV** gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.

²⁻⁴ unverändert

Anhang 1 (neu)

Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags **bei Kita-Betreuung**

$$A = \left(\frac{Max_v}{(Min_{mE} - 140'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_v \right) \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita}$$

A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer Kita

Max_v Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita

Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen

mE Massgebendes Einkommen

vBP Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita

Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden

Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags **bei Betreuung in einer Tagesfamilie**

$$A = \left(\frac{Max_v}{(Min_{mE} - 140'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_v \right) \times vBP_{TFO}$$

A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer TFO

Max_v Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita bzw. TFO

Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen

mE Massgebendes Einkommen

vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in einer TFO

Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden

Anhang 2

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Kita-Betreuung**

$$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita} \times 20 \text{ Franken}$$

V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten

Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen

Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen

mE Massgebendes Einkommen

vBP_{Kita} Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita

Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Betreuung in einer Tagesfamilie**

$$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times vBP_{TFO} \times 20 \text{ Franken}$$

V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten

Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen

Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen

mE Massgebendes Einkommen

vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden in einer TFO

Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

Bern, 14. März 2024

NAMENS DES STADTRATS
Die Präsidentin

18.03.2024

X 

Signiert von: VALENTINA ACHERMANN
Die Leiterin Ratssekretariat

14.03.2024

X 

Signiert von: NADJA BISCHOFF